



Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 16. Juni 2021 sgv-Sc

Antwort zur Konsultation Öffnungsschritt V

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Einleitend ist festzuhalten: Im erläuternden Dokument zur vorliegenden Konsultation richtet sich das BAG ausschliesslich an die Kantone. Das ist ein eklatanter Verstoss gegen Art. 1 Abs. 3 des Covid-19 Gesetzes. Die Sozialpartner müssen auf der gleichen Ebene wie die Kantone einbezogen werden. Auch wird in den erläuternden Unterlagen erklärt, Stellungnahmen seien allein über das online-Tool einzureichen. Dieses Tool wurde aber nicht aufgeschaltet.

Als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft verlangt der sgV die Beendigung der besonderen Lage per 1. Juli 2021 und eine viel schnellere Rückkehr zur Normalität als im vorliegenden Paket vorgeschlagen. Der sgV insistiert auf das Ende der Home-Office-Pflicht – einer ohnehin gescheiterten Massnahme. Zu den vorgeschlagenen Änderungen bezieht der sgV wie folgt Stellung und orientiert sich dabei an der Logik des gezielten Schutzes:

- Die Maskentragpflicht ist grundsätzlich, d.h. im sowohl im Aussen- als auch im Innenbereich aufzuheben. Wo es unmöglich ist, für längere Dauer den notwendigen Abstand zu halten, kann sie weiterhin bestehen bleiben.
- Die Regelungen für die Kapazitätsbeschränkungen sollen entfallen, schliesslich haben Betriebe Schutzkonzepte, welche bisher immer funktioniert haben. Der Bund könnte eine Empfehlung auf 4 Quadratmeter pro Person aussprechen.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzkonzepte in Restaurationsbetrieben liegt beim einzelnen Betrieb bzw. bei der Branche. Weitere Vorgaben des Bundes sind hier nicht nötig. Gegebenenfalls kann der Bund zuhänden der Schutzkonzepte Empfehlungen aussprechen. Sollte der Bund irrtümlicher und unnötiger Weise an seinen Beschränkungen festhalten, ist die Anzahl der Gäste pro Tisch im Innenbereich auf 10 zu erhöhen.
- Die Einschränkung des Zutritts zu Diskotheken und Tanzlokalen auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat ist offensichtlich nicht verhältnismässig. Wenn es möglich ist, den Zutritt von Personen

ohne Zertifikat zu Veranstaltungen bis 250 Teilnehmenden ohne Sitzpflicht zuzulassen, dann ist es auch möglich, ihn im gleichen Umfang für Besuchende von Diskotheken und Tanzlokalen zu gewähren – zumal alle solche Betriebe und Veranstaltungen ein auf die eigenen Bedürfnisse abgestelltes Schutzkonzept haben. Der aktuelle Entwurf diskriminiert in krasser Art und Weise einzelne Veranstaltungsformen.

- Generell fällt die Regel für Veranstaltungen unnötig kompliziert aus. Bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht ist eine Beschränkung der Belegung auf maximal die Hälfte der verfügbaren Kapazität zielführend; alles andere ist unverhältnismässiges und granulares Mikromanagement. Bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht ist einheitlich eine maximale Belegung von 500 Personen einzuführen. Auf jeden Fall gelten Schutzkonzepte.
- Bei Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat soll allein die Logik des gezielten Schutzes gelten. Von weiteren Vorgaben ist abzusehen.
- Dass der Bund für private Veranstaltungen noch striktere Einschränkungen als für Publikumsveranstaltungen vorsieht, ist ein missbräuchlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und entsprechend absolut abzulehnen. Der Bund hat per sofort die Einschränkungen für private Veranstaltungen aufzuheben.
- Im Bereich Sport, Freizeit und Unterhaltung ist der sgv damit einverstanden, die Kapazitätsbeschränkungen auf 4 Quadratmeter pro Person zu reduzieren. Alle anderen Regelungen, insbesondere die Maskenpflicht, sollen entfallen, wenn ein Schutzkonzept besteht.
- Der sgv begrüsst die Aufhebung der Maskenpflicht in Arbeits- und Bildungsstätten. Das Schutzkonzept der Arbeitgebenden und Bildungsveranstalter bleibt bestehen.
- Mit der Aufhebung (!) der Kontaktquarantäne für Geimpfte ist der sgv einverstanden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor